

Aktenzeichen: I ABR 48/81

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 22. März 1983
- 1 ABR 48/81 -

I. Arbeitsgericht München Beschluß vom 25. September 1980
- 22 BV 64/80 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 20. Februar 1981
München - 4 (6) Ta BV 33/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren

Gesetz: ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 48/81

4 (6) Ta BV 33/80 München

Verkündet am
22. März 1983

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 22. März 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Rösch und Schneider beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

München vom 20. Februar 1981 - 4 (6) Ta
BV 33/80 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die von der Antragsgegnerin im Jahre 1979 eingeführte Neuregelung über die Benutzung von Firmenfahrzeugen für private Zwecke der Mitbestimmung des Antragstellers (Gesamtbetriebsrats) unterliegt.

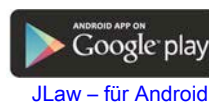
Vor dem 1. Juli 1979 hatte es die Antragsgegnerin ihren Mitarbeitern, die ein Kraftfahrzeug für Dienstzwecke benötigen, freigestellt, entweder mit einem privateigenen Wagen zu fahren oder ein von der Firma voll unterhaltenes Fahrzeug zu benutzen. Für Dienstfahrten mit arbeitnehmereigenen Fahrzeugen hatte die Antragsgegnerin eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt. Über die Frage, ob dem Antragsteller bei der Festsetzung dieser pauschalen Aufwandsvergütung für Dienstfahrten mit arbeitnehmereigenen Fahrzeugen ein Mitbestimmungsrecht zusteht, haben die Beteiligten ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren durchgeführt, das durch den Beschluß des Senats vom 30. Januar 1979 - 1 ABR 23/76 - abgeschlossen und in dem ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers rechtskräftig verneint wurde.

Ab dem 1. Juli 1979 führte die Antragsgegnerin eine Neuregelung bei der Benutzung von Firmenwagen ein, die im Kern dahin ging, daß die Antragsgegnerin Personenkraftwagen im Leasingverfahren erwarb und den Arbeitnehmern, denen ein Dienstfahrzeug zustand, das Angebot machte, gegen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eine pauschale Unkostenerstattung ein von der Antragsgegnerin geleastes Fahrzeug auch privat zu benutzen. Machten die Arbeitnehmer von diesem Angebot Gebrauch, so galt folgende Regelung: Die Antragsgegnerin übernahm alle Betriebskosten für private Fahrten im Inland, wofür der Arbeitnehmer bei einigen besonders sparsamen Dieselmotoren monatlich pauschal zwischen 100,-- DM und 300,-- DM an die Antragsgegnerin zu zahlen hatte. Im übrigen hatte der Arbeitnehmer der Antragsgegnerin monatlich ein Prozent des Bruttoanschaffungswertes des Fahrzeugs und, falls dieser höher als 10.000,-- DM lag, monatlich zwei Prozent von dem 10.000,-- DM übersteigenden Kaufpreisteil zu vergüten. Steuerlich verfuhr die Antragsgegnerin so, daß sie ein Prozent des Anschaffungswertes im Monat zuzüglich 0,36 DM je Kilometer für die Fahrt von und zur Arbeit an 180 Tagen im Jahr als geldwerten Vorteil der privaten Nutzung des Firmenfahrzeugs für die Berechnung der Steuer ansetzte, soweit dieser Vorteil nicht durch die Zahlungen der Arbeitnehmer kompensiert war.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, er habe hinsichtlich der Neuregelung über die Benutzung von Firmenfahrzeugen für private Zwecke ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 und 10 BetrVG. Ein Mitbestimmungsrecht bestehe hinsichtlich des Benutzungsmodus sowie hinsichtlich der Regelung der Eigenbeteiligung. Bei der Neuregelung könne nicht mehr von der Regelung eines Aufwendersersatzes gesprochen werden; vielmehr handele es sich bei der Zurverfügungstellung der Fahrzeuge für private Zwecke um "Lohn" im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. Die Zurverfügungstellung der geleasteten Firmenfahrzeuge nach allgemeinen Richtlinien stelle zugleich auch eine Sozialeinrichtung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG dar. Insofern genüge es, daß soziale Leistungen des Arbeitgebers irgendwie institutionalisiert seien.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß dem Antragsteller bei der Regelung über die Benutzung



von Firmenwagen ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 BetrVG zu-
steht.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, ein mitbestimmungspflichtiger Tatbestand liege nicht vor. Mit der Gestattung der Privatnutzung der geleasteten Firmenfahrzeuge würden nicht Leistungen des Arbeitnehmers vergütet. Deshalb handele es sich hier nicht um eine Frage der betrieblichen Lohngestaltung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. Auch auf § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG könne sich der Antragsteller nicht stützen. Der Begriff der Sozialeinrichtung setze voraus, daß die Einrichtung der Verbesserung der sozialen Lage der Arbeitnehmer diene. Die Überlassung der Dienstfahrzeuge erfolge aber aus betrieblichen Gründen, in erster Linie unter Erwerbsgesichtspunkten. Daß den Arbeitnehmern auch die Privatnutzung gestattet sei, trete demgegenüber zurück. Im übrigen liege noch nicht einmal eine "Einrichtung" vor, die einen abgesonderten Teil konkreter Mittel mit einer gewissen eigenen Organisation voraussetze.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Antrag des Gesamtbetriebsrats zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Feststellungsbegehren weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

Im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens löste die Antragsgegnerin die bisherige Regelung über die Benutzung von Firmenfahrzeugen vom 1. Juli 1979 ab und ersetzte sie durch eine am 1. August 1982 in Kraft getretene Neuregelung, die u.a. folgende Bestimmungen enthält:

"I. Regelung für Teilnehmer der "CAR
POLICY"

1. ...



2. Kostenerstattungsgrundsatz

Zweck dieser Regelung ist die Erstattung der gesamten in der Leasingrate enthaltenen Fixkosten sowie der variablen Kosten für die gefahrenen Geschäfts-km in Höhe der Kosten für einen Audi 80 CL, 75 PS (Referenzauto).

...

Kosten für Privatfahrten sowie Kosten für ein teureres als das Referenzauto und der geldwerte Vorteil im Falle eines Leasing-Pkw für ständige Benutzung werden vom Mitarbeiter getragen.

...

6. Leasing-Pkw für ständige Benutzung

Der Mitarbeiter kann über die Firma einen Pkw seiner Wahl leasen. Hierbei gelten die folgenden Bestimmungen:

...

c) Private Nutzung

Der Pkw steht uneingeschränkt zur privaten Nutzung zur Verfügung.

d) Kosten

Die Firma bezahlt dem Mitarbeiter unabhängig vom Fahrzeugtyp den monatlichen Fixkostenbeitrag für das Referenzauto (derzeit 470,-- DM) sowie die variablen Kosten für jeden gefahrenen Geschäftskilometer (Febr. 1982: 0,215 DM) für das Referenzauto. Die Kosten für Geschäftskilometer werden vom Mitarbeiter über die Reisekostenabrechnung geltend gemacht.

...

Der Mitarbeiter übernimmt generell

- die Kosten für Privatfahrten
- die positive Differenz zwischen dem Fixkostenanteil

der Firma und der tatsächlichen Leasingrate für das Auto seiner Wahl (evtl. einschließlich der Benzinkosten)

- die Kosten des geldwerten Vorteils bestehend aus 1 % monatlich der Anschaffungskosten des Leasing-Pkw (einschließlich Zusatzausstattung) und der Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (0,36 DM pro km einfache Entfernung pro Tag). Hierfür behalten die Durchführungsbestimmungen aus der Firmenwagenregelung vom 1.7. 1979 weiterhin Gültigkeit.

..."

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, daß das Rechtsschutzinteresse für den Feststellungsantrag des Antragstellers wegen der am 1. August 1982 in Kraft getretenen Neuregelung der Kraftfahrzeugbenutzung entfallen sei. Der Antragsteller hält demgegenüber das Rechtsschutzinteresse weiterhin für gegeben.

B. Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben. Die den Feststellungsantrag des Gesamtbetriebsrats abweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen erweisen sich jedenfalls im Ergebnis als richtig. Der Feststellungsantrag ist unzulässig geworden, weil das Rechtsschutzinteresse nachträglich entfallen ist.

1. Im Beschlußverfahren ist auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen, ob für die begehrte Entscheidung das Rechtsschutzinteresse fortbesteht (ständige Rechtsprechung seit BAG 3, 288, 292 = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG; BAG Beschluß vom 16. März 1965 - 1 ABR 15/64 - AP Nr. 10 zu § 92 ArbGG 1953). Die Gerichte sollen nicht für Entschei-



dungen in Anspruch genommen werden, die für die Beteiligten keine rechtlichen Auswirkungen mehr haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entfällt daher bei betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenzstreitigkeiten das Rechtsschutzinteresse, wenn ein konkreter Vorgang, der zum Verfahren geführt hat, zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung bereits abgeschlossen ist, ohne daß auch nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich ein gleichartiger Vorgang wiederholen kann, und die begehrte Entscheidung keinen der Beteiligten in einem betriebsverfassungsrechtlichen Recht oder Rechtsverhältnis mehr betreffen kann (BAG Beschluß vom 29. Juli 1982 - 6 ABR 51/79 -, zu III 1 der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen).

2. Der Antragsteller begehrt die Feststellung, daß ihm bei der Regelung über die Benutzung von Firmenfahrzeugen ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 BetrVG zusteht. Wie sich aus der Antragsschrift und den ihr beigefügten Unterlagen eindeutig und unmißverständlich ergibt, bezieht sich das begehrte Mitbestimmungsrecht auf die zum 1. Juli 1979 von der Antragsgegnerin eingeführte Neuregelung über die Benutzung von Firmenwagen. In diesem Sinne ist der Antrag auch von den Vorinstanzen verstanden worden, die anhand der Benutzungsregelung vom 1. Juli 1979 im einzelnen geprüft haben, ob die darin enthaltenen Benutzungsbedingungen mitbestimmungspflichtig waren. Die Regelung vom 1. Juli 1979 ist aber außer Kraft getreten und ersetzt worden durch die zum 1. August 1982 von der Antragsgegnerin eingeführte neue Kraftfahrzeugregelung. Diese unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der vorausgegangenen Regelung. Sie stellt strenger auf den Grundsatz des Aufwendungsersatzes ab. Nach ihrer Ziffer I.2 sind Kosten für Privatfahrten sowie Kosten für ein teureres als das Referenzauto und der geldwerte Vorteil im Fall eines Leasing-Pkw



für ständige Benutzung vom Mitarbeiter zu tragen. Nach Ziffer I.6 Buchst. d) erhält der Mitarbeiter für einen von ihm geleasteten Pkw von der Antragsgegnerin nur noch den monatlichen Fixkostenbeitrag für das Referenzauto sowie die variablen Kosten für jeden gefahrenen Geschäftskilometer. Handelt es sich aber bei der neuen Kraftfahrzeugregelung um eine wesentlich andere als die streitgegenständliche Regelung vom 1. Juli 1979, dann besteht für die Feststellung der Mitbestimmungspflichtigkeit der streitgegenständlichen Regelung kein Rechtsschutzinteresse mehr. Diese ist obsolet geworden, und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß sie künftig einmal wieder in Kraft gesetzt werden würde. Eine Entscheidung über ihre Mitbestimmungspflichtigkeit hätte keine Auswirkungen mehr für die betriebsverfassungsrechtliche Rechtsstellung der Beteiligten. Damit ist der Antrag unzulässig geworden.

3. Der Antrag läßt sich schließlich auch nicht vom konkreten Vorgang losgelöst in dem Sinne auslegen, daß allgemein die Feststellung der Mitbestimmungspflichtigkeit der Überlassung von Firmenfahrzeugen zu privaten Zwecken begehrt wird. Wer nicht nur eine rechtskräftige Entscheidung über eine bestimmte, konkrete betriebliche Regelung, sondern über die dahinterstehende betriebsverfassungsrechtliche Frage anstrebt, muß dies mit seinen Anträgen bereits in den Tatsacheninstanzen deutlich machen. Ein auf eine konkrete Maßnahme bezogener und der hiervon losgelöste allgemein gehaltene Antrag betreffen unterschiedliche Verfahrensgegenstände. Keiner von beiden läßt sich aus dem jeweils anderen durch Auslegung ermitteln (BAG Beschluß vom 29. Juli 1982 - 6 ABR 51/79 -, zu III 4 der Gründe).

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Schneider

Rösch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

